

Sitzung vom 12. Februar 1992

438. Anfrage

Kantonsrat Franz Signer, Zürich, hat am 18. November 1991 folgende Anfrage eingereicht:

Nachdem vereinzelte kleinere Regionalbanken in jüngster Zeit Liquiditätsprobleme erhalten haben, stellt sich die Frage nach der Sicherheit von Spargeldern, die im Rahmen der Altersvorsorge (3. Säule) von Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmern einbezahlt worden sind. Insbesondere interessiert es eine breitere Öffentlichkeit, wieweit bei einer Zwangsauflösung oder dem Konkurs einer Bank die Gelder der 3. Säule konkursprivilegiert sind.

Über die der Bank geleisteten Gelder der 3. Säule kann der Sparer nicht frei verfügen. Es kann sich aber nach mehreren Jahren um ganz beträchtliche Summen handeln, die beim Kreditinstitut gebunden sind.

Ich bitte den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Gibt es auch im Kanton Zürich Banken, die in neuerer Zeit Liquiditätsprobleme haben? Sind im Kanton Zürich Gelder der 3. Säule gefährdet?
2. Was kann der Kanton Zürich unternehmen, um Gelder der 3. Säule besserzustellen?
3. Müsste allenfalls der Kanton Zürich den eidgenössischen Behörden einen Antrag auf die Änderung der eidgenössischen Rechtsnormen stellen?

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Franz Signer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die Spareinlagen jedes Einlegers sind bis zu Fr. 5000 im Konkursprivileg der 3. Klasse und für weitere Fr. 5000 in der 4. Klasse privilegiert. Für Sparguthaben bei Kantonalbanken gilt dieses Privileg nicht, da hier der Kanton haftet (Art. 15 des Bankengesetzes vom 8. November 1934).

Gelder der 3. Säule werden nicht auf einem Bankkonto angelegt, sondern aufgrund eines besonderen Sparvertrags bei einer Bankstiftung hinterlegt, um in den Genuss von Steuervorteilen zu kommen (Art. 1 BVV 3, Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen vom 13. November 1985). Die Bankstiftung ist eine selbständige juristische Person, die von der allfälligen Liquidation einer Bank in ihrer Existenz nicht betroffen ist.

Fällt die Bank in Konkurs, bei welcher die Bankstiftung die ihr anvertrauten Gelder angelegt hat, so besteht für die Anlagen der Bankstiftung, die diese in eigenem Namen, aber auf Rechnung der einzelnen Vorsorgenehmer bei der Bank macht, das Konkursprivileg gemäss Bankengesetz für jeden einzelnen Vorsorgenehmer (Art. 5 Abs. 2 BVV 3). Für den einzelnen Vorsorgenehmer gilt somit das gesetzliche Konkursprivileg von bis zu Fr. 10 000 und im Kanton Zürich gemäss § 2 des Gesetzes über die Sicherstellung von Spareinlagen vom 20. Februar 1938 zusätzlich ein Pfandrecht im Umfang von Fr. 5000. Im Rahmen der von den Banken abgeschlossenen Konvention XVIII wird das Konkursprivileg von Fr. 10 000 auf bis zu Fr. 30 000 erhöht (Art. 5 Ziffer 2 der Konvention XVIII betreffend die Auszahlung von Spareinlagen und Gehaltskontoguthaben bei Zwangsliquidation einer Bank).

Im Falle des Konkurses einer Bankstiftung ist davon auszugehen, dass für die Einlagen der Vorsorgenehmer bei dieser Stiftung das Konkursprivileg gemäss Bankengesetz besteht,

sofern die Einlagen mit dem Ausdruck "Sparen" in irgendeiner Wortverbindung gekennzeichnet sind (Art. 15 des Bankengesetzes).

Das schweizerische Bankensystem befindet sich seit 1990 in einem strukturell und wirtschaftlich bedingten Wandlungsprozess, in dessen Verlauf das Weiterbestehen einzelner Institute in der bisherigen Form nicht mehr gewährleistet scheint. Die angespannte Situation einzelner Regionalbanken, die Art der Kreditvergabe gewisser Institute sowie die Überkapazitäten im Bankwesen haben sich 1991 zugespitzt. Obwohl sich auch die Banken im Kanton Zürich dieser Entwicklung nicht zu entziehen vermochten, bestehen aufgrund des heutigen Informationsstandes keine Liquiditätsprobleme. Zahlreiche Banken werden für das Geschäftsjahr 1991, trotz höherer Abschreibungen auf Immobilien, ein über dem Vorjahr liegendes Ergebnis ausweisen können. Gelder der 3. Säule sind nicht als gefährdet zu betrachten.

Da es sich beim Schuldbetreibungs- und Konkursrecht um eidgenössisches Recht handelt, fehlt dem Kanton die Möglichkeit, selbst weitere Konkursprivilegien einzuführen.

Auf Bundesebene sind zurzeit zwei Gesetzgebungsvorhaben im angesprochenen Bereich in Bearbeitung, nämlich die Revision des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes und die Schaffung eines besonderen Bankenkonkursgesetzes. Die SchKG-Revision liegt mittlerweile vor dem Parlament. Der Bundesrat betrachtet die Straffung der Privilegienordnung als Kernpunkt dieser Revision. Nach der Vorlage des Bundesrates soll für die folgenden Forderungen bis zum Höchstbetrag von Fr. 30 000 je Gläubiger in einer besonderen Klasse zwischen der zweiten und der dritten Klasse ein Konkursprivileg bestehen:

- Forderungen aus Konten, auf die regelmässig Erwerbseinkommen, Renten und Unterstützungsbeiträge überwiesen werden;
- Forderungen aus Spar-, Depositen- oder Anlageheften oder -konten oder aus Kassenobligationen, mit Ausnahme der Einlagen von andern Banken.

Sodann hat 1982 eine Expertengruppe den Vorentwurf für ein Bankenkonkursgesetz ausgearbeitet und dem Eidgenössischen Finanzdepartement eingereicht.

Eine Notwendigkeit, im Sinne der Anfrage in das laufende Verfahren einzugreifen, besteht für den Kanton Zürich nicht. Die Anpassung der Beträge im kantonalen Gesetz über die Sicherstellung von Spareinlagen rechtfertigt sich nicht, da dieses Gesetz nur subsidiären Charakter hat.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der Volkswirtschaft und der Finanzen.

Zürich, den 12. Februar 1992

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller